

Richtlinie über den Zuschuss für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille

1. Gegenstand der Richtlinie

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Zuschussgewährung für eine erforderliche Sehhilfe für Mitarbeiter, die an einem Bildschirmarbeitsplatz tätig sind.

Nach § 3 (3) Arbeitsschutzgesetz muss der Arbeitgeber die Kosten für eine notwendige spezielle Sehhilfe tragen.

Lt. KAV Rundschreiben von 2009 hat der Arbeitgeber diejenigen Kosten zu erstatten, die er selbst hätte aufbringen müssen, wenn er eine erforderliche und geeignete Bildschirmarbeitsplatzbrille selbst angeschafft hätte.

2. Voraussetzung

Voraussetzung ist die Feststellung des Betriebsarztes, dass eine Bildschirmarbeitsplatzbrille erforderlich ist.

Dies erfolgt entweder im Rahmen der routinemäßigen G 37.1 Untersuchung oder auf Veranlassung des Mitarbeiters.

Der Personalstelle wird ein Bericht über die Arbeitsmedizinische Untersuchung zugeleitet.

3. Verfahren

Nach Anfertigung der Bildschirmarbeitsplatzbrille ist der Zuschuss formlos, schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Rechnungskopie des Optikers beizulegen.

Die Zuschusshöhe beträgt maximal 184,-- Euro. Sollte der Rechnungsbetrag geringer sein, wird dieser als Zuschuss gezahlt.

Wurde die Bildschirmarbeitsplatzbrille innerhalb des letzten Jahres vor Einführung dieser Richtlinie angeschafft, kann der Antrag auf Zuschuss noch gestellt werden.

Die Zuschusshöhe wird alle 5 Jahre überprüft.

Hinweis, den 10. Juni 2015